

# **BVGer E-5033/2010 vom 4. Oktober 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5033\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5033_2010)

FR: TAF E-5033/2010 du 4 octobre 2012

IT: TAF E-5033/2010 del 4 ottobre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Den beiden Beschwerdeverfahren (E-5033/2010 und E-5034/2010), liegen identische Verfügungen und gleichlautende Beschwerden zu Grunde. Die Verfahren werden unter der Nummer E-5033/2010 vereinigt. Es ergeht ein einziges Urteil.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass ein Teil der Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Betreffend einen anderen Teil der Vorbringen stellt sie fest, diese würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht genügen. Zu Art. 7 AsylG führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe im Laufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedlich ausgesagt. Zunächst habe er geltend gemacht, jemand habe an das Garagentor geklopft und ihnen einen Briefumschlag zugeworfen. Später habe er ausgesagt, jemand habe das Schreiben über den Zaun geworfen, er habe nur ein Auto wegfahren hören und das Schreiben dann in der Garage gefunden. Die Beschwerdeführerin habe demgegenüber ausgesagt, der Brief sei in einem kleinen bepflanzten Garten vorgefunden worden. Sodann sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer den Brief ohne Grund zerrissen habe, da dieser als zentrales

Beweismittel für seine Bedrohung an Leib und Leben sowohl gegenüber den irakischen als auch den schweizerischen Behörden gedient hätte. Auch sei nicht erklärbar, dass der Beschwerdeführer seine Mutter im Irak zurückgelassen habe, zumal die Terroristen gedroht hätten, sie würden nicht nur ihn, sondern auch seine Angehörigen umbringen. Zu Art. 3 AsylG hält die Vorinstanz fest, die Beschlagnahmung der Waffe des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise sei im Rahmen der üblichen Routinekontrollen im Irak zu sehen. Da der Beschwerdeführer über einen Waffenschein verfüge, bestehe für ihn auch bei erneuten Kontrollen keine begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen.

#### **E. 4.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet. Die Beschwerdeführenden hätten übereinstimmend ausgesagt. Namentlich hätten beide zu Protokoll gegeben, dass weder die Beschwerdeführerin noch die Mutter des Beschwerdeführers den Drohbrief gesehen hätten. Auch hätten beide die Umstände, welche zum Drohszenario geführt hätten, gleich dargelegt. Zudem hätten die Beschwerdeführenden detailreich berichtet und die Berichte würden mit den Verhältnissen vor Ort übereinstimmen. Mit dem Zerreißen des Drohbriefes habe der Beschwerdeführer verhindern wollen, dass sich seine Angehörigen beunruhigten. Es sei nachvollziehbar, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht an eine allfällige Beweisführung in einem Verfahren gedacht habe. Sodann habe sich der Beschwerdeführer um das Wohl seiner Mutter gekümmert. Er habe dafür gesorgt, dass sie bei einer Schwester in einem anderen Stadtteil leben könne. Schliesslich würden die Höhe des monatlichen Gehalts des Beschwerdeführers von USD (...), der Umstand, dass beide Beschwerdeführende (...) hätten und der Beschwerdeführer den Name A. \_\_\_\_\_ trage, gegen ein ökonomisches Fluchtmotiv sprechen.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Das Bundesverwaltungsgericht prüft in einem ersten Schritt die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden (E. 6) und in einem zweiten Schritt deren Asylrelevanz (E. 7).

#### **E. 6.1**

Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass. Eine Behauptung gilt als glaubhaft gemacht, wenn die urteilende Behörde sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für wahr hält. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im

Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-859/2010 vom 10. Oktober 2011 E. 3.2).

## **E. 6.2**

Es steht fest und wird von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen, dass der Beschwerdeführer für ein amerikanisches Unternehmen tätig war, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, sowie F.\_\_\_\_\_ am 7. April 2006 auf offener Strasse erschossen wurden und am 5. März 2008 eine Hausdurchsuchung durch amerikanische Soldaten stattgefunden hat. Demgegenüber bezweifelt die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer einen Drohbrief erhalten hat. Indes betreffen die diesbezüglich von der Vorinstanz angeführten Unstimmigkeiten nur geringfügige Abweichungen und Nebensächlichkeiten. Darüber hinaus widerspricht es nicht der allgemeinen Erfahrung oder der Handlungslogik, dass der Beschwerdeführer den Drohbrief zerrissen hat. Namentlich in Anbetracht dessen, dass bereits (...) erschossen wurden und der Beschwerdeführer deshalb seine Mutter nicht weiter belasten wollte, kann das Zerreißen eine durchaus verständliche Reaktion darstellen. Dem Beschwerdeführer kann in diesem emotionalen Moment jedenfalls nicht vorgeworfen werden, nicht an den Beweiswert des Dokumentes gedacht zu haben. Weiter ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in nicht unwesentlichen Punkten übereinstimmend ausgesagt haben. Dies betrifft insbesondere die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Geheimhalten des Arbeitgebers des Beschwerdeführers, die verschiedenen genauen zeitlichen Angaben, die Schilderungen der Hausdurchsuchung sowie den Auftrag an den Freund des Beschwerdeführers, was für die Glaubhaftigkeit der Aussagen spricht. Zudem enthalten die Aussagen beider Beschwerdeführenden eine Vielzahl von Realkennzeichen, wie beispielsweise die spontane wörtliche Wiedergabe des Wortlautes der Drohbotschaft, die konkrete Schilderung der Angst des Beschwerdeführers, dessen Eingestehen des sich Schämens für die Vorgehensweise gegenüber der Mutter oder der Hinweis der Beschwerdeführerin, dass zum massgebenden Zeitpunkt Stromausfall war, das Beobachten der Nervosität ihres Ehemannes, ihre spontane Aussage, dass die Hausdurchsuchung etwa fünf Minuten länger gedauert habe als sonst, weil der Führer der Soldaten draussen gestanden habe und ihr Ehemann ihm seinen Ausweis dort habe zeigen müssen.

## **E. 6.3**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers ausser Acht gelassen, die über weite Teile in wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen nicht in Betracht gezogen sowie offenkundigen Realkennzeichen keine Beachtung geschenkt. Damit hat die Vorinstanz den Massstab des Glaubhaftmachens gemäss Art. 7 AsylG nicht korrekt angewendet und Bundesrecht verletzt.

## **E. 7.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

## **E. 7.2**

Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatsaat befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG kann von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheidens ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2 und die dort genannten Zitate und Literaturhinweise). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine stärker ausgeprägte (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

### **E. 7.3.1**

Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführenden ist vom folgenden Sachverhalt auszugehen: Der Beschwerdeführer arbeitete für ein amerikanisches Unternehmen. Am 7. April 2006 wurden G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ auf offener Strasse erschossen. Am 5. März 2008 wurde sein Haus von amerikanischen Soldaten durchsucht. Die anwesenden Nachbarn konnten dabei feststellen, dass der Beschwerdeführer im Besitze eines amerikanischen Waffenscheins war. Gleichentags erhielt der Beschwerdeführer eine Drohbotschaft der Salahudin Al-Ayoubi Miliz, welche er zerriss. Er entschloss sich umgehend zur Ausreise, organisierte den Verkauf seines Autos, des Schmucks der Beschwerdeführerin und die Einlösung eines Checks durch einen Freund. Ohne die Mutter des Beschwerdeführers über die beabsichtigte Ausreise zu orientieren, verliessen die Beschwerdeführenden zwei Tage später den Irak.

### **E. 7.3.2**

Nach der weiterhin geltenden Rechtsprechung existiert im Zentral- und Südirak kein funktionierendes und effizientes Rechts- und Justizsystem (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1255/2009 vom 14. Januar 2012, mit Verweisen). Es ist deshalb davon auszugehen, dass weder die irakischen Behörden noch die im Irak anwesend gewesenen internationalen Truppen in der Lage waren und sind, dem Beschwerdeführer im Zentralirak hinreichend Schutz vor der ihm drohenden Verfolgung zu gewähren.

### **E. 7.3.3**

In Würdigung des vorliegenden Sachverhalts und in Kenntnis der damaligen sowie der heutigen Situation im Irak steht fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise im Zentralirak sowie heute noch begründete Furcht vor Verfolgung durch die Salahudin Al-Ayoubi Miliz und damit durch Dritte hatte. Der Beschwerdeführer erfüllt demnach die Flüchtlingseigenschaft unter Vorbehalt einer innerstaatlichen Fluchtalternative, was nachstehend zu prüfen ist.

### **E. 7.4.1**

Eine die Flüchtlingseigenschaft ausschliessende Schutzalternative kann einem Asylsuchenden entgegengehalten werden, wenn er am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung findet. Dabei sind die Anforderungen an die Effektivität des gewährten Schutzes nach konstanten Praxis hoch anzusetzen. Im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes ist zu beurteilen, ob einer betroffenen Person angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen (vgl. BVGE 2011/51 E. 8.5.1 und E. 8.6).

### **E. 7.4.2**

In den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya sind die Behörden grundsätzlich in der Lage und willens, den Einwohnern ihrer Provinzen Schutz vor allfälliger Verfolgung zu gewähren. Trotz der besseren Sicherheitslage kann indes nicht jedermann im Norden Zuflucht finden. Vorbehalte werden in Bezug auf bestimmte Personengruppen und diesbezüglich ausdrücklich betreffend aus dem Zentralirak eingewanderte alleinstehende arabische Männer gemacht. Für Araber und andere nicht-kurdische Iraker aus dem Zentral- und Südirak kann nicht automatisch vom Bestehen einer allfälligen Fluchtalternative ausgegangen werden; das Bestehen einer solchen bedarf einer Einzelfallprüfung (vgl. BVGE 2008/4).

### **E. 7.5**

Die Beschwerdeführenden sind arabischer Ethnie und haben - soweit den Akten zu entnehmen ist - im Nordirak weder ein verwandtschaftliches noch ein anderweitiges Beziehungsnetz. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gemäss Art. 83 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) ist gemäss Rechtsprechung eine erfolgreiche Ansiedlung in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleymaniya und Erbil insbesondere für Nichtkurden und für Familien mit Kindern, die dort über kein bestehendes soziales Netz verfügen, nicht möglich (vgl. BVGE 2008/4 E. 7.5 sowie insbesondere E. 7.5.8). Selbst wenn die Beschwerdeführenden - was fraglich ist - eine Einreise-beziehungsweise Niederlassungsbewilligung für den Nordirak erhalten könnten, muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund der wirtschaftlichen und

sozialen Situation im Nordirak nicht in der Lage wäre, dort für sich und seine Familie aus eigener Kraft eine Existenzgrundlage aufzubauen. Der Zustrom von irakischen Arabern in den Nordirak löst bei der dort ansässigen kurdischen Bevölkerung gemischte Gefühle aus und nährt die alten kurdisch-arabischen Spannungen. Araber werden zum Teil als mögliche Agenten der irakischen aufständischen Gruppen oder als ehemalige Baathisten betrachtet, womit für sie ein zusätzliches Gefährdungsrisiko besteht (vgl. BSGE 2008/4 E. 6.6.1). Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer sich faktisch gezwungen sähe, über kurz oder lang in den Zentralirak beziehungsweise nach Bagdad zurückzukehren, wo er vor der ihm drohenden Verfolgung keinen hinreichenden Schutz finden kann. Unter diesen Umständen ist das Bestehen einer innerstaatlichen Schutzalternative für den Beschwerdeführer im Nordirak zu verneinen.

#### **E. 7.6**

Die Beschwerdeführerin macht keine eigenen Asylgründe geltend. Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Entsprechende Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin und die beiden Kinder der Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen sind.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden und ihre beiden Kinder die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtlinge erfüllen. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen ergeben, ist die Beschwerde gutzuheissen, die Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 16. Juni 2010 sowie die Ziffern 1 bis 5 der Verfügung vom 8. September 2010 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden und ihren Kindern Asyl in der Schweiz zu gewähren. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 11. August 2010 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. 9.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Einholung einer solchen kann verzichtet werden, wenn sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die vom BFM auszurichtende Parteientschädigung auf pauschal Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Das BFM ist demnach anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.